

Allgemeine Richtlinie für Arbeitsgemeinschaften

Präambel

Der Bundesverband Trans * (BVT*) setzt sich als gemeinnütziger Verein für geschlechtliche Selbstbestimmung und Vielfalt ein. Neben dem ehrenamtlichen Vorstand und der projektgebundenen Geschäftsstelle können Arbeitsgemeinschaften (AGen) den BVT* in seiner Arbeit maßgeblich unterstützen.

Diese Richtlinie dient dazu die Arbeit von AGen, Geschäftsstelle und Vorstand grundsätzlich zu koordinieren. Sie regelt den verbindlichen Rahmen für die grundlegende Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand gemäß der Geschäftsordnung des BVT*.

Die AGen können sich eigene Vereinbarungen zur Zusammenarbeit geben, hierüber ist die Geschäftsstelle in Kenntnis zu setzen. Die hier beschlossene allgemeine Richtlinie für Arbeitsgemeinschaften des BVT* ist diesen übergeordnet.

§1 Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften

(1) Mitglieder

Die AGen des BVT* setzen sich aus ehren- und hauptamtlichen Personen für die Umsetzung der Ziele des BVT* innerhalb eines abgesteckten Themenbereichs zusammen. Die Mitglieder der AGen können juristische und natürliche Personen oder Gruppen sein.

Jeder AG ist eine hauptamtlich angestellte Person der Geschäftsstelle zugeordnet, die das entsprechende Themengebiet betreut oder dem fachlich am nächsten steht. Diese Person kann ebenso ein stimmberechtigtes Mitglied der AG sein und kann an den Treffen und Aktivitäten der AG teilnehmen.

(2) Kontaktperson

Die Kontaktperson aus der AG und gegebenenfalls eine Stellvertretung werden durch einfache Mehrheitsentscheidung aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen AG ernannt.

Die Kontaktperson übernimmt die Aufgabe der Auskunft und Kommunikation mit der Geschäftsstelle, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

(3) AG-Neumitglieder

Die AGen stehen Mitgliedern wie Nicht-Mitgliedern des BVT*, die sich durch Ihre Mitwirkung den Zielen und Zweck des Bundesverbandes verpflichten, offen. Neue AG-Mitglieder können sich selbst vorschlagen oder von Seiten der Geschäftsstelle, des Vorstands oder der weiteren AG-Mitglieder vorgeschlagen werden. Die AG-Mitglieder nehmen neue AG-Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf, sofern dies in ihren eigenen Regelungen nicht anders geregelt ist. Neue Mitgliedschaften werden der GS mitgeteilt.

(4) Ausscheiden von AG-Mitgliedern

Jedes AG-Mitglied kann auf eigenen Wunsch aus der AG austreten. Dieser Austritt wird der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt.

AG-Mitglieder, die gegen die Vereinsgrundsätze verstoßen, können per Mehrheitsentscheid von der AG oder vom BVT*-Vorstand aus der AG ausgeschlossen werden. Weiteres kann in den Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der jeweiligen AG geregelt werden.

(5) Neugründung einer AG

Die Neugründung oder Neuaktivierung von AGen erfolgt durch Initiative von mindestens 2 BVT*-Mitgliedern (unerheblich ob Einzel- oder Gruppenmitglieder). Die Geschäftsstelle kann bei Bedarf der AG eine Mailing-Liste und einen Ablageplatz in der Cloud zur Verfügung stellen. Der Vorstand wird über die Gründung neuer AGen informiert. Die Geschäftsstelle kann im Rahmen der AG-Arbeit Mittel zur Verfügung stellen, sofern die Finanzierung möglich ist.

(6) Auflösung einer AG

AGen können sich auf Beschluss von mindestens Zweidrittel ihrer AG-Mitglieder auflösen. Wenn AGen ihrer Berichtserstattung gegenüber der Mitgliederversammlung nicht nachkommen, werden sie hierzu von der Geschäftsstelle in Kenntnis gesetzt und können bei zweimaligen Ausbleiben der Berichtserstattung auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Alle AG-Mitglieder und der Vorstand sind im Falle einer Auflösung davon schriftlich von der Geschäftsstelle zu informieren.

§2 Funktion der AGen

Die AGen haben die Aufgabe für den BVT* relevante Projekte und Themen einzubringen und beraten insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Community, die der BVT* als Bundesverband repräsentiert. Die AGen können sich eigene Aufgabenschwerpunkte in Abstimmung mit der GS setzen und diese partizipativ in der AG umsetzen.

§3 Ergebnisberichterstattung durch die AGen

Die AGen erstatten regelmäßig auf der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre wesentlichen Aktivitäten und Ergebnisse. Dies kann durch die von der AG ernannten Kontaktperson getan werden.

§4 Beschlussfassung und Handlungsberechtigung der AGen

(1) Stimmberechtigung

Sollte keine eigene Vereinbarung zur Zusammenarbeit verabschiedet worden sein, so werden Entscheidungen nach Möglichkeit im Konsens oder ansonsten durch Abstimmung innerhalb der AG mit einfacher Mehrheit beschlossen. Abstimmungen innerhalb einer AG haben direkte, aber keine bindende Wirkung für den BVT*.

(2) Berichtswesen

Öffentlichkeitsmachung von Publikationen, Statements und Projektergebnisse in anderer Form im Namen des BVT* geschehen gemäß der Geschäftsordnung des BVT* durch die

Abnahme von zwei Personen aus der Geschäftsstelle.

(3) Mandate

Der BVT* kann einzelnen AG-Mitgliedern Mandate erteilen. Näheres regelt die Mandatierungsrichtlinie des BVT*.

§5 Gültigkeit

Die vorliegende Allgemeine Richtlinie für Arbeitsgemeinschaften wurde am 24.04.2021 vom Vorstand beschlossen und tritt mit dem Folgetag in Kraft.